

Rechtliche Aspekte des Text- und Data Mining (TDM) unter Berücksichtigung aktueller Änderungen

Andreas Witt, Universität zu Köln, Institut für Digital Humanities / Institut für Deutsche Sprache Mannheim / Universität Heidelberg

Aufbau

- Juristische Aspekte bei Umgang Textdaten
 - Geistiges Eigentum
 - Datenschutz
- Recht und Ethik

Juristische Aspekte bei Umgang mit Textdaten – Das Urheberrecht

Geistiges Eigentum

- Das Eigentum (auch das geistige Eigentum) ist durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützt.
- Die Wissenschaftsfreiheit – die Freiheit der Forschung und die Freiheit der Lehre – werden durch Art. 5 GG garantiert.

Das Urheberrecht I

- Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst.
- Voraussetzung: Persönliche geistige Schöpfung, d.h. eine Schöpfungshöhe muss erreicht sein
- Ideen, Methoden, Themen usw., die sich in unterschiedlichen Formen ausdrücken lassen, sind urheberrechtlich nicht schutzfähig.

Das Urheberrecht und Wissenschaftliche Werke

- Ein wissenschaftliches Werk kann urheberrechtlich geschützt sein; nur die Form, nicht der Inhalt.
- Jeder kann ein neues Werk über genau dasselbe Thema schöpfen solange er die Ausdrucksform des ersten Werkes nicht kopiert.

Original-Sammelwerke und Datenbanken

- Original-Sammelwerke können Urheberrechtsschutz genießen
- Geschützt werden Auswahl und Anordnung der aufgenommenen Werke
- Datenbanken sind meist durch das Recht *sui generis* geschützt.
Kriterium: ‚wesentliche Investition‘

Das Urheberrecht II

- Der Urheberrechtsschutz endet 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin/des Urhebers
- Werke sind geschützt *ab initio*, d.h. es ist keine Registrierung notwendig.

Die Verwertungsrechte

- Für folgende Handlungen muss eine Einwilligung des Urhebers vorliegen:
 - Vervielfältigung
 - Öffentliche Zugänglichmachung
 - Bearbeitung

Die Persönlichkeitsrechte

- Veröffentlichungsrecht
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft
- Recht des Verbots einer Entstellung des Werks
- Persönlichkeitsrechte gelten genauso lange wie die Verwertungsrechte – 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Die Urheberrechtsschranken

- Die EU-Mitgliedstaaten sind durch die Urheberrechtsrichtlinie beschränkt.
- Ausnahmeregelungen für Lehre und Forschung wurden in § 52a und § 53 UrhG festgesetzt.
 - Für die moderne Lehre und Forschung praktisch unbrauchbar.

Urheberrechtsschranken und Grundfreiheiten

- Urteil BVerfG hat entschieden (“Germania 3”): UrhG ist so auszulegen, dass es die Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt.
- Es ist unklar, welche Auswirkungen dies auf die Wissenschaft und Forschung haben wird.

Neue Urheberrechtsschranken in Deutschland I

- Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) vom 1. September 2017.
- Tritt in wenigen Tagen in Kraft (am 1.3.18)
- Gilt vorerst nur für fünf Jahre...

Neue Urheberrechtsschranken in Deutschland II

- § 60 c UrhG (nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung)
- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von bis zu 15 % eines Werkes.
- Eigene wissenschaftliche Forschung — Vervielfältigung von bis zu 75 % eines Werkes (aber kein öffentlich Zugänglichmachung).
- Abbildungen, einzelne Beiträge und vergriffene Werke können vollständig genutzt werden.

Neue Urheberrechtsschranken in Deutschland III

- § 60 d UrhG (Data Mining für nicht kommerzielle wissenschaftliche Zwecke) erlaubt:
 - Vervielfältigungen für ein Korpus zu erstellen.
 - Einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich machen, zum Zweck der gemeinsamen Forschung.
 - nach Abschluss der Forschungsarbeiten muss das Korpus gelöscht (oder einer Bibliothek/Archiv zur dauerhaften Aufbewahrung übermittelt) werden.

Neue Urheberrechtsschranken in Deutschland IV

- die neuen Urheberrechtsschranken können nicht durch Vertragsklauseln umgangen werden.
- die gesetzlich erlaubten Nutzungen sind angemessen zu vergüten (der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden)

Neue Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

- Der Vorschlag für eine neue Richtlinie enthält eine neue TDM-Urheberrechtsschranke für wissenschaftliche Forschung.
- Jede vertragliche Bestimmung, die die Nutzung dieser Schranke unmöglich macht, ist unwirksam.
- ABER: Die Herausgeber/innen haben immer noch ein Recht auf *Digital Protection Measures/Digital Rights Management*.

Juristische Aspekte bei Umgang mit Textdaten – Datenschutz

Recht auf Achtung des Privatlebens

- Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention
- Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Art. 10 GG (Briefgeheimnis, Post- und Fernmeldegeheimnis)

Datenschutz

- Deutschland war das erste europäische Land, das Datenschutzbestimmungen erlassen hat.
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1983)
- Harmonisierung innerhalb der EU: Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995.

Neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- Wurde im April 2016 verabschiedet und wird im Mai 2018 in Kraft treten.
- Wird die bisherige Richtlinie sowie die nationalen Regelungen ersetzen.
- Die allgemeinen Grundsätze bleiben unverändert.

Grundsätze des Datenschutzrechts I

- Sehr weiter Begriff der persönlichen Daten.
- Anonymisierte Daten sind keine persönlichen Daten.
- Die Anforderungen an die Anonymisierung sind sehr hoch.
- Im Grundsatz: Keine Verarbeitung ohne Einwilligung des Betroffenen.

Grundsätze des Datenschutzrechts II

- Datenminimierung, Datenqualität, Zweckbindung.
- Rechte der Betroffenen: Anspruch auf Informationen über die Verarbeitung, über die verantwortliche Stelle und in Einzelfällen auch über den Gegenstand der Verarbeitung, dem sie zuvor zugestimmt haben müssen.

Ausnahmeregelungen für die Forschung I

- In der Richtlinie befindet sich keine Sonderregelung für die Forschung im engeren Sinne, ABER...
- ...„Sicherheitsventile“ erlaubten den Gesetzgebern, Ausnahmeregelungen für die Forschung zu verabschieden. Diese variieren allerdings von Land zu Land.

Ausnahmeregelungen für die Forschung II

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten an deutschen Universitäten ist in den Landesdatenschutzgesetzen (LDSGs) geregelt.
- In Hamburg: vgl. § 27 HmbDSG.

Inhaltsverzeichnis

- [Hamburgisches](#)
- [Datenschutzgesetz \(HmbDSG\)](#)
- [vom 5. Juli 1990](#)
- [Eingangsformel](#)
- [Inhaltsverzeichnis](#)
- [☐ § 1 - § 11a ERSTER](#)
- [ABSCHNITT - Allgemeine](#)
- [Vorschriften](#)
- [☐ § 12 - § 17 ZWEITER](#)
- [ABSCHNITT - Rechtsgrundlagen](#)
- [der Datenverarbeitung](#)
- [☐ § 18 - § 20 DRITTER](#)
- [ABSCHNITT - Rechte der](#)
- [Betroffenen](#)
- [☐ § 21 - § 26 VIERTER](#)
- [ABSCHNITT - Die bzw. der](#)
- [Hamburgische Beauftragte für](#)
- [Datenschutz und](#)
- [Informationsfreiheit](#)
- [☐ § 27 - § 31 FÜNFTER](#)

§ 27

Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung

(1) ¹ Die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Betroffenen für ein bestimmtes Forschungsvorhaben verarbeiten, soweit deren schutzwürdige Interessen wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden. ² Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es auch nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(2) ¹ Über die Übermittlung entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der übermittelnden Stelle oder die von ihr bzw. ihm bestimmte Mitarbeiterin oder ein entsprechender Mitarbeiter. ² Die Entscheidung muss die Stelle, der die Daten übermittelt werden, die Art der zu übermittelnden personenbezogenen Daten, den Kreis der Betroffenen und das Forschungsvorhaben bezeichnen; sie ist der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitzuteilen.

(3) ¹ Die Daten sind, sobald der Forschungszweck es gestattet, zu anonymisieren. ² Die Merkmale, mit denen ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person wiederhergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies gestattet.

DSGVO: Ausnahme für die Forschung

- In der DSGVO (Art. 89) gibt es eine Ausnahme für die Forschung; allerdings ist diese eher unklar.
- Sie erlaubt, dass Daten verarbeitet werden dürfen, wenn ausreichende Schutzmaßnahmen eingerichtet werden.
- Die Pseudonymisierung wurde offiziell als eine Schutzmaßnahme für betroffene Personen anerkannt.

Art. 27(2) BDSG (neu)

- Die Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungszwecke unmöglich machen.
- neue LDSG?

Datenübermittlung

- Personenbezogene Daten können in Länder übermittelt werden, die ein vergleichbares Schutzniveau aufweisen:
 - alle EU-Länder;
 - Drittländer werden von der Kommission zertifiziert.
- Die USA wurden nicht als Drittland zertifiziert

Fazit

Es besteht ein Konflikt von Grundrechten und Freiheiten – der Schutz des Eigentums und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auf der einen Seite, die Freiheit der Forschung und der Lehre auf der anderen Seite.

Wissen und Wirtschaft

- Information ist ein wesentlicher Bestandteil der Informationsgesellschaft.

Ethische Aspekte bei Umgang mit Textdaten

Schenkökonomie

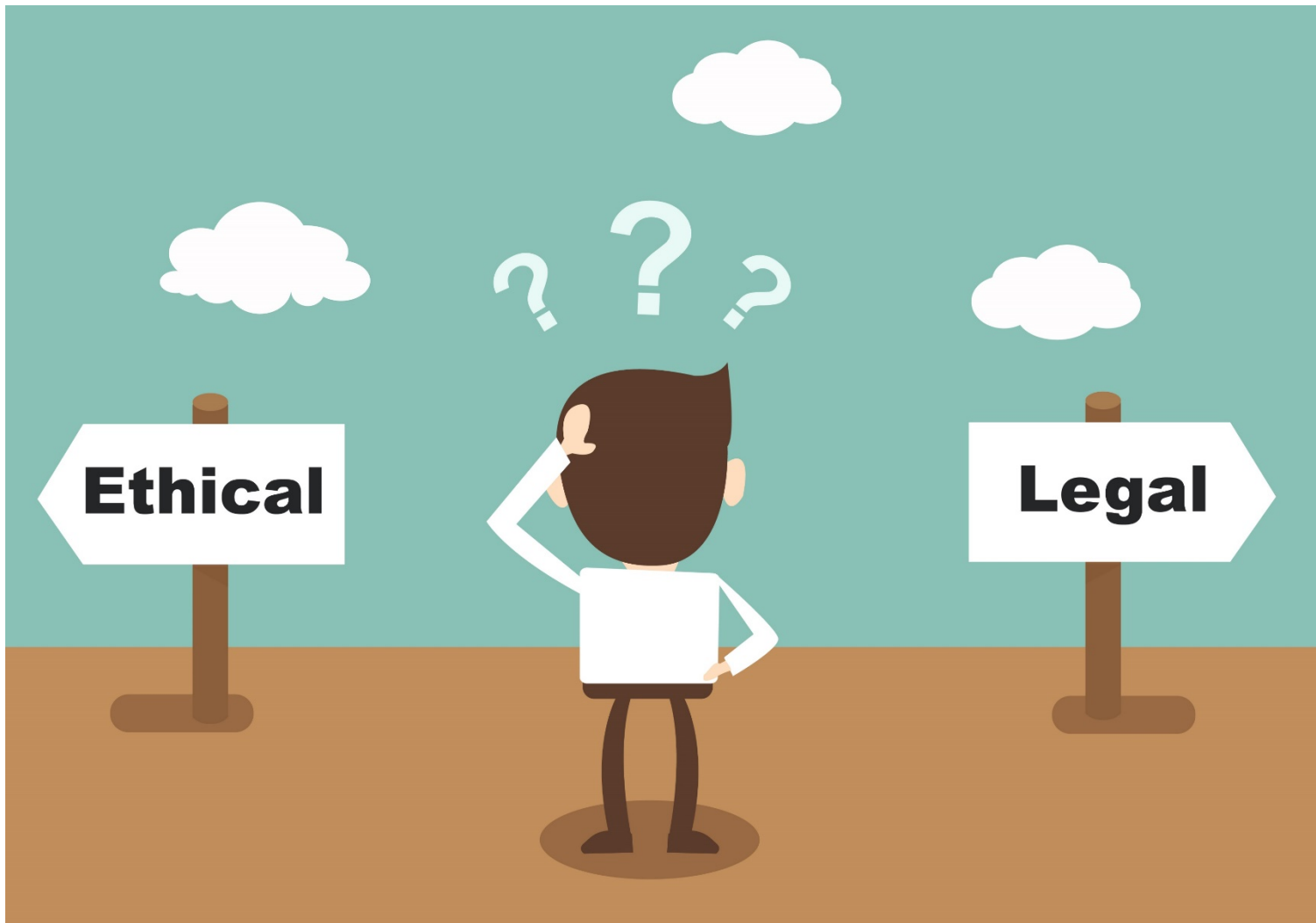
- Güter (Wissen) werden nicht gehandelt, sondern kostenlos zur Verfügung gestellt.
- WissenschaftlerInnen erzeugen Wissen, aber nicht um es zu verkaufen; sie streben nach Anerkennung und Karriereförderung als Gegenleistung.

Verleger und Ethik – Probleme, die zur Open Access Bewegung führten

- Wenn ein/e Wissenschaftler/in, zu Forschung, die aus öffentlichen Mitteln bezahlt wird, einen Artikel schreibt, fallen oft Publikationsgebühren an.
- Nach Veröffentlichung des Journals verkauft der Verlag die Publikation wiederum (zurück) an die Universitäten, die dafür wiederum Geld bezahlen.

Akademische Standards

- Akademische Standards stellen manchmal höhere Anforderungen als das Gesetz.
- Gesetzliche Anforderungen können bisweilen auch strenger als akademische Standards sein.
- Rechtliche Sanktionen (z.B. Geldstrafen, Freiheitsentzug) vs. ethische Sanktionen (Ächtung).



<http://www.nasw-michigan.org/resource/resmgr/Ethics/Ethical-Legal-Sign.jpg>

Ethische Herausforderungen

- die Rechtslage kann der technischen Entwicklung naturgemäß nur langsam angepasst werden: Ist es ethisch vertretbar nicht zeitgemäße Verordnungen und Gesetze zu ignorieren?
- Gesetze gelten in bestimmten Ländern und Regionen: Die Forschungsdaten könnten dort verarbeitet werden, wo die Rechtslage ‚forschungsfreundlicher‘ ist

Ethische Herausforderungen

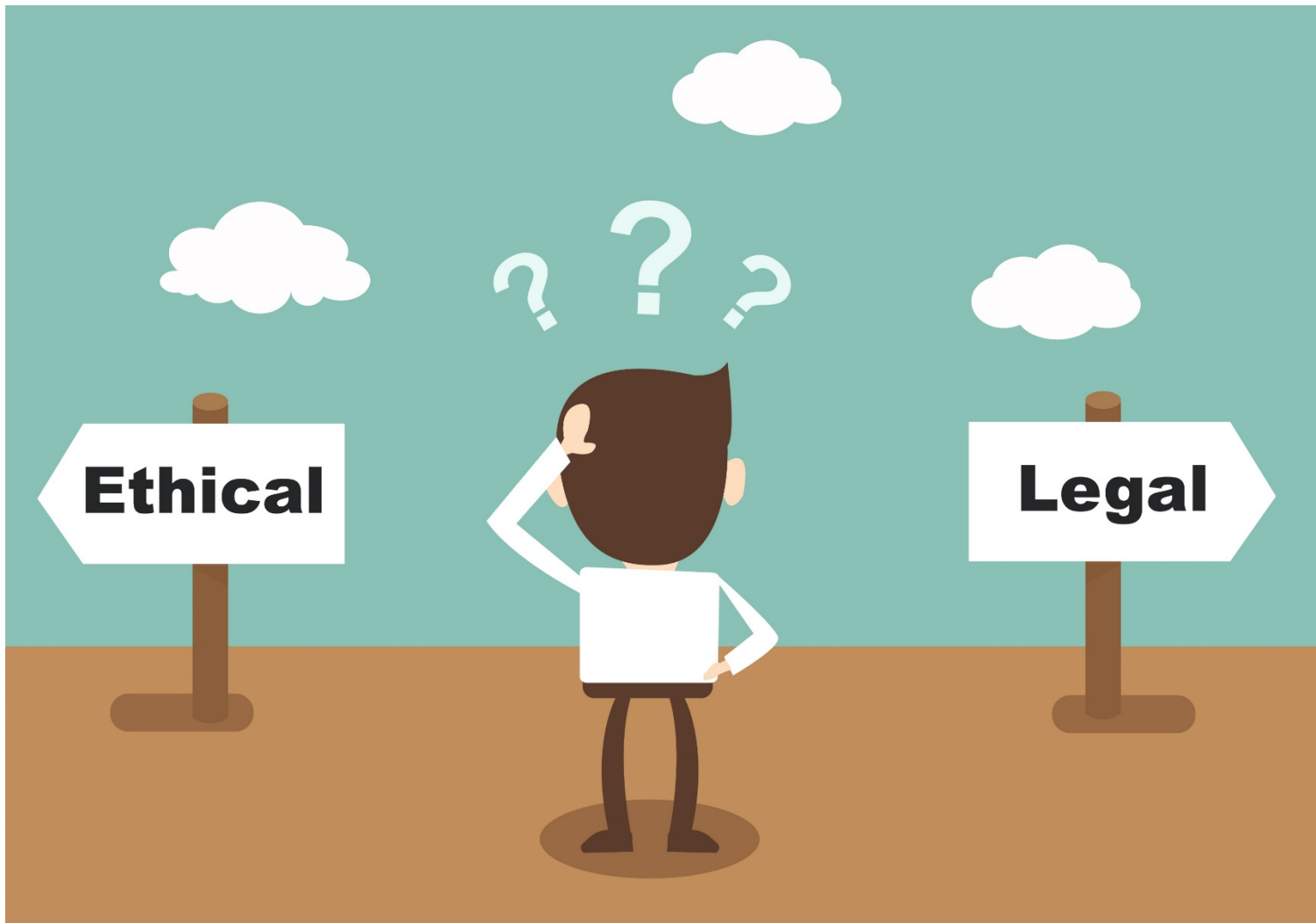
- die Rechtslage kann der technischen Entwicklung naturgemäß nur langsam angepasst werden: Ist es ethisch vertretbar nicht zeitgemäße Verordnungen und Gesetze zu ignorieren?
- Gesetze gelten in bestimmten Ländern und Regionen: Die Forschungsdaten könnten dort verarbeitet werden, wo die Rechtslage ‚forschungsfreundlicher‘ ist

Ethische Herausforderungen (Forts.)

- Ist alles was nicht verboten ist erlaubt?

Beispiel:

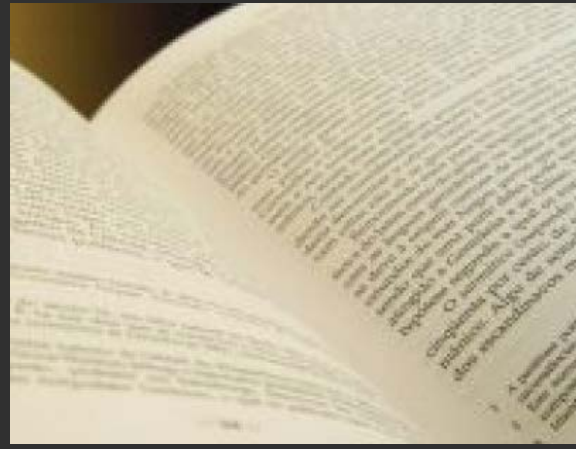
Automatische Erkennung von Autorenschaft des Werkes
The Cuckoo's Calling (Robert Galbraith; J.K Rowling),
(Vortrag Erik Ketzan, Digital Humanities 2016)



<http://www.nasw-michigan.org/resource/resmgr/Ethics/Ethical-Legal-Sign.jpg>



hne Unterbrechung um Krise Fundum gefrie
die schwimmend, Klasse wachend, in der Talle
dieses Spiel unter dem nicht ausstehender
s und der Vertikalen in die immerfort wei
Zukunft sich fortsetzte, begleitet vom ver
nuellenden Befalle kntschender Hande, d
immer eind - vielleicht eult dann ein juwe
lange Teppe durch alle Bäume hinab, s
efe das: Halt! durch die Fanfaren, des in
cheslers. Da es aber nicht so ist, eines sc
heren liegt, zwischen den Corängen, -
en vor hroteln; der Direktor kintabguc
tenhaltung ihr entgegenkommt, es spote sie
el behalts wäre se seine ümte, gulebe
phide fährt begibt, sich nicht in schließ
reichen zu geben; schließlich in Selbst
end gibt, neben dem Pferde mit offenem
: Sprünge der Roter in scharfen Blicken u
zeit kaum begeben, kann, mit, den Ausc
ht, die reit, nalden Re, nicht, weiter



Rechtliche Aspekte des Text- und Data Mining (TDM) unter Berücksichtigung aktueller Änderungen

Andreas Witt



CLARIN-D Legal Helpdesk

Der CLARIN-D Legal Helpdesk bietet Ihnen folgende allgemeine Informationen bezüglich juristischer Fragestellungen in den Geisteswissenschaften:

Legal Information Platform

Beachten Sie: Ein Teil der Legal Information Platform, das [CLARIN-D Wiki](#), ist passwortgeschützt. Im Folgenden finden sich nur die allgemein zugänglichen Informationen.

- o [Legal Issues Bibliography](#)
- o [Legal Issues in Digital Humanities: A Crash Course](#) (EN, .pdf)
- o Urheberrecht/Copyright
 - [Texte der Sprachwissenschaft - Ein Überblick](#)
 - [Rechtsgrundlagen des Urheberrechts](#)
 - [Was fällt unter den Schutz des Urheberrechts?](#)
 - [Verwertungsrechte](#)
 - [Schutzdauer des Urheberrechts](#)
 - [Moral Rights](#) (EN)

CLARIN Lizenzen

Sprachressourcen werden – bedingt durch den jeweiligen individuellen Lizenzumfang – den folgenden CLARIN Kategorien zugeteilt:

- o CLARIN PUB (öffentlich zugänglich)
- o CLARIN ACA (nur für Forschungszwecke zugänglich)
- o CLARIN RES (nur mit Zustimmung der Rechteinhaber zugänglich)

Zusätzliche Informationen zu CLARIN Kategorien und Lizenzen finden Sie [hier](#).

Zusätzliche Informationen zu den CLARIN Deposition License Agreements (DELA), den End-User License Agreements (EULA) und den Terms of Service finden Sie [hier](#).

Publikationen

Der Inhalt der Legal Information Platform wird nach und nach weiterentwickelt, bis er als Publikation veröffentlicht wird.

- M. Beurskens, P. Kamocki, E. Ketzan. 2014. **Implied Consent: A Silent Revolution in Digital Copyright Law. U.S., German and French Perspectives.** [Revue Internationale du Droit d'Auteur](#), no. 238 (Feb 2014), pp. 2-108 (in English, Spanish and French).
- 2013 war Ketzan Co-Autor des "**Leitfaden zum Forschungsdaten-Management**" (Ludwig/Enke (Hrsg.), Verlag Werner Hülsbusch, Glückstadt 2013). [Hier](#) abrufbar mit Creative Commons Lizenz.
- Im selben Jahr veröffentlichten Ketzan und Kamocki (u.a) die "**Informationen zu rechtlichen Aspekten bei der Erhebung mündlicher Korpora**". Abrufbar unter [hier](#).